

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rausdorf vom 29.01.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2021, erhält folgende Fassung:

§ 2 Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere: die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt,
 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro,
 3. über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs, sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt.
 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
 5. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird,
7. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu den Punkten 4 bis 7 sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 18.02.2026 Az.: 11.90.0530/2022/000013 – 22 erteilt.

Rausdorf, den 10.03.2026

(Annerose Lüttke)
Bürgermeisterin